



**J O H A N N S E N**  
*Rechtsanwälte*

---

Thomas Leithoff

LVRG – Welche Regelungen zwischen  
Vermittler und Versicherer müssen  
angepasst werden?

Aeiforia Kongress, DKM 2014

30. Oktober 2014

---

# Gliederung

---

- Adressaten des LVRG
- Rechtsgrundlagen
- Wirkung der Regelungen des LVRG
- Auswirkungen Vermittlungsverträge
  - Makler
  - Vertreter

# Regelungen und Adressaten

---

- Direkte Regelungsadressaten
  - Lebensversicherer
- „Versteckte“, mittelbare Adressaten
  - Vermittler:
    - Vertreter/Mehrfachvertreter
    - und
    - Makler

# Rechtsgrundlage

---

- Ermächtigungsgrundlage
  - § 65 Abs. 1 und § 79 VAG
- Konkrete Regelung in
  - § 4 Abs. 1 DeckRV

Öffentliches Recht - Polizeirecht!

**Merke:** Versicherungsaufsichtsrecht ist das  
Gewerbepolizeirecht der  
Versicherungswirtschaft!



# Rechtsgrundlage

---

- BaFin-Rundschreiben
  - Entwurf zur Änderung von **Rundschreiben 9/2007** (Hinweise zur Anwendung der §§ 80 ff VAG und § 34d Gewerbeordnung)
  - muss bei der Führung der Geschäfte berücksichtigt werden
  - konkretisiert die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsorganisation, § 64a VAG

# Rechtsgrundlage

---

- BaFin-RS gerichtet primär
  - auf die Umsetzung der Regelungen in §§ 80 und 80 a VAG (Anforderungen an Vermittler)  
aber auch
  - auf die Organisation des Risikomanagements (Überwachung und Dokumentation des Vertriebsmanagements zur Gewährung der Erfüllung der ordnungsgemäßen Compliance, § 64a Abs. 1 S.1 VAG)

# Rechtsgrundlage

---

- Zur Kalkulation:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 VAG: LVU muss so kalkulieren, dass planmäßig und auf Dauer keine Mittel eingesetzt werden, die nicht aus Prämienzahlungen stammen

daraus folgt =>

Finanzierung aller Kosten, auch der Abschlußkosten, ausschließlich aus den Prämien (des Kollektivs!)

# Was sind Abschlußkosten?

## § 43 Abs. 2 RechVersV: Definition!

(2) Als Abschlußaufwendungen sind die durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages anfallenden Aufwendungen auszuweisen, auch soweit sie bei den Lebensversicherungsunternehmen und Pensions- und Sterbekassen rechnungsmäßig gedeckt sind. Die Abschlußaufwendungen umfassen sowohl

1. die unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
  - a) die Abschlußprovisionen und Zusatzprovisionen für die Policenausfertigung sowie die Arbeits- und Überweisungsprovisionen für das Beteiligungsgeschäft,
  - b) die Courtagen an die Versicherungsmakler,
  - c) die Aufwendungen für die Anlegung der Versicherungsakte, für die Aufnahme des Versicherungsvertrag in den Versicherungsbestand und für die ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen, als auch
2. die mittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
  - a) die allgemeinen Werbeaufwendungen,
  - b) die Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung anfallen.

# Unmittelbare Wirkung

---

- Absenkung Zillmersatz
  - Absenkung der aktivierbaren Abschlusskosten
    - Betr. Innenfinanzierung, Verminderung der Verbindlichkeiten des Versicherers,
  - Daraus folgt wegen der Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze die Pflicht zur Erhöhung des Rückkaufswertes

# Unmittelbare Wirkung

---

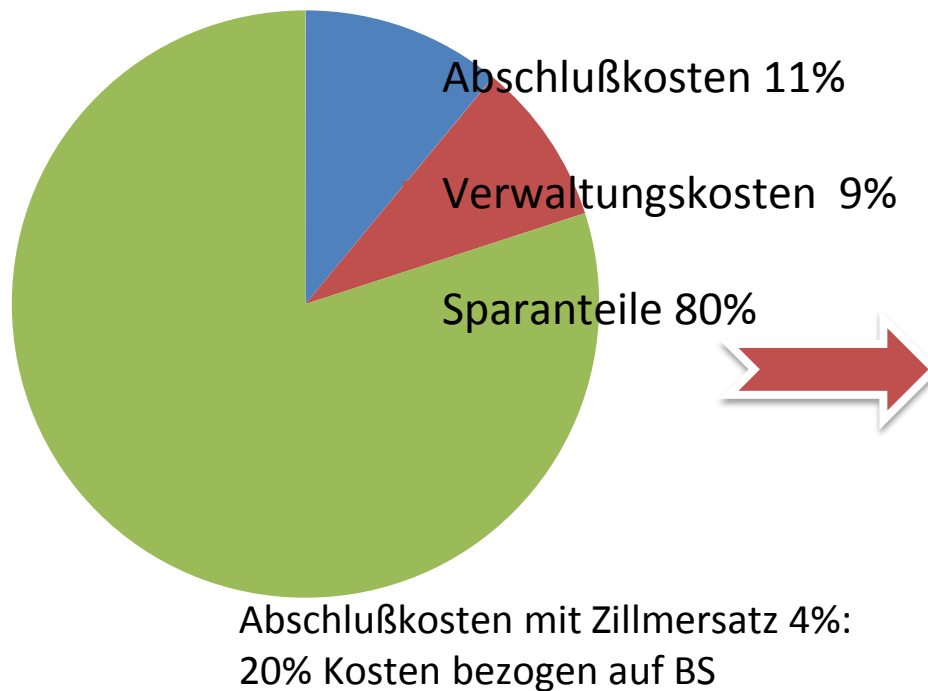
- Erhöhung des Rückkaufswertes
  - Erhöhung der Deckungsrückstellung
  - wird durch die Regelung des § 169 Abs. 3 VVG erzwungen

Kaufmännisch gesprochen: Sparanteile stehen nur zu einem geringeren Anteil als bisher zur Deckung der für die Zahlung der Provision benötigten Liquidität zur Verfügung

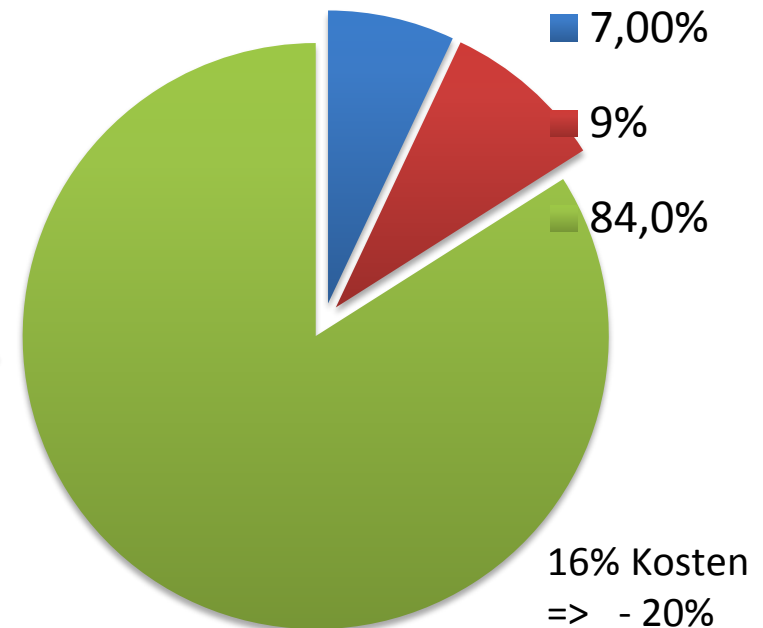
Buchhalterisch: Dem Aufwand steht eine geringere Forderung aus der Aktivierung der Abschlusskosten gegenüber

# Auswirkung: Barwertbetrachtung

Vorher



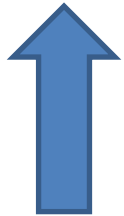
Nachher



# Rückwirkung Rechnungslegung

---

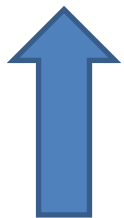
Provision: kann nicht gleich bleiben!



begrenzte Finanzierung

Erhöhung Rückkaufswert

Kalkulation



DeckRV begrenzt Zillmerung

RechVersV definiert Abschlußkosten

Rechnungslegung

# Auswirkungen auf Vermittlerverträge

---

- Zu Unterscheiden ist zwischen
  - Courtagezusagen (-vereinbarungen)
  - und
  - Provisionsvereinbarungen mit Vertretern (auch Mehrfachagenten)
- Wie?
- Welche Regelungen?
- Wann?

# Elemente Courtagezusage

---

- Verhalten für den Fall, das der Makler einen Vertrag des VU vermittelt
  - Bezeichnung der Tarife, die vermittelt werden können
  - Ausstattung mit Unterlagen zu diesen Tarifen
  - Zahlung von Courtage
  - Höhe der Courtage
  - Haftzeit
  - Haftung bei Fehlverhalten des Maklers
  - Übliche Regelungen: Gerichtsstand, Änderungen, allgemeine Rechte und Pflichten

# Änderung Courtagezusage



---

- Jederzeit möglich
  - Prinzip der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit
  - Makler hat keine Tätigkeitspflicht und keinen Anspruch auf Annahme des angedienten Vertrages
  - Versicherer kann Annahme unter den Vorbehalt der Akzeptanz der angebotenen Bedingungen stellen

Achtung: Makler muss Kunden über die Auswirkungen der Provisionspolitik der VU aufklären!

# Elemente Vertretervertrag

---

- Betrauung mit der Vertretung
- Ausstattung mit allen Unterlagen
- (u.U.) Zuweisung eines Tätigkeitsbereiches
- Höhe der Provision 
- Dauer Stornohaftung 
- Haftung bei Fehlverhalten
- Übliche Regelungen
- Gebundene Vertreter: weitere Regelungen

# Änderung Vertretervertrag

---

- Einseitig durch Austausch des Provisionsblatts?
  - Wirksamkeitsprobleme bei Tauschvorbehalt
  - Löst Kündigung Ausgleichsanspruch aus?
  - Abweichen von vereinbarten Provisionsätzen
    - OLG München (vom 6.2.2008 -7 U 3993/07):  
grundsätzlich nicht wirksam, wenn kein „neuer Tarif“
    - hier aber Motiv vorhanden: gesetzgeberisches Handeln
    - Gefahr des „Schmidt-Tobler-Effekts“
    - Anforderungen an „neuen Tarif“ liegen wohl vor

# Welche Anpassungen?

---

- Anpassung Provisionshöhe
  - Kalkulationsregeln eindeutig
  - Gewinnanteil des LVU wird kleiner (und steht nicht mehr zum Ausgleich überrechnungsmäßiger Kosten auf Unternehmensebene zur Verfügung)
  - „Rückversicherungsfinanzierung“ ist teuer (und im Zweifel für kleinere LVU nur begrenzt möglich)
  - „der Kuchen wird kleiner“
  - der Gesetzgeber droht mit „Nachbesserung“

# Welche Anpassungen?

---

- Bei einer Verlängerung der AP-Phase:
  - Verlängerung der Provisionshaftung
  - Höhere Sicherheit für Provision in Haftung
  - Auszahlungsregelung für Kündigung vor vollständiger Zahlung der AP
- Bei einer Verschiebung zu BP:
  - Regelung der Betreuung
  - Übernahme von Pflichten des Versicherers (Beratungspflicht nach Vertragsschluß, § 6 Abs. 4 VVG)
  - Haftungsbegrenzung für Vermittler (Beschränkung auf Leistung aus Haftpflichtversicherung)

Fragen?

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!



**J O H A N N S E N**  
*Rechtsanwälte*

Hamburg Frankfurt am Main **Berlin** Köln München

Bundesratufer 2  
10555 Berlin  
Telefon 030 - 20 91 73 01  
[thomasleithoff@kanzlei-johannsen.de](mailto:thomasleithoff@kanzlei-johannsen.de)